

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 56.

(Nr. 3867.) Statut des Kottwitz-Naaker Deichverbandes. Vom 19. September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oder-Niederung von Kottwitz bis unterhalb Naake in den Kreisen Trebnitz und Wohlau des Regierungsbezirks Breslau Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Beteiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848., §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.), die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Kottwitz-Naaker Deichverband“ und ertheilen demselben nachfolgendes Statut:

Größer Abschnitt.

§. 1.

In der Niederung, welche sich am rechten Oderufer von dem rechten Ufer des Löhebachs zwischen Pannwitz und Kottwitz bis unterhalb Naake erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 20 Fuß 3 Zoll am Aufhalter Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Körporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Jahrgang 1853. (Nr. 3867.)

116

§. 2.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Oktober 1853.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Herstellung und Unterhaltung eines unterhalb der Kotzwitz-Pannwitzer Straße anfangenden und sich unterhalb Raake an den wasserfreien Thalrand anschließenden Oderdeiches von 8 Fuß Kronenbreite, in der Höhe von 3 Fuß über dem bekannten höchsten Wasserstande (20 Fuß 3 Zoll am Aufhalter Pegel), mit dreifüßiger vorderer und zweifüßiger hinterer Böschung ob; sowie eines sich an den Oderdeich anschließenden Rückstaudeiches am Löhebache in gleicher Höhe und mit gleichen Böschungen und allmählig von 8 Fuß auf 4 Fuß abnehmender Kronenbreite.

Wenn spätere Erfahrungen eine größere Höhe oder Stärke der Deiche zum Schutze gegen den höchsten Wasserstand gebieten, so ist dieselbe nach Anordnung der Staatsbehörden vom Deichverbande herzustellen.

Neben dem Hauptoderdeiche soll auf der Landseite ein 12 Fuß breiter Fahrweg liegen bleiben und, soweit es nöthig ist, nach Anweisung des Deichamtes alljährlich in angemessener Weise bis zur Höhe von 8 Fuß unter der Deichkrone zum Banquet erhöht werden.

Wenn zur Erhaltung der Deiche eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Die Anlegung und Unterhaltung der schon bestehenden Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch ferner von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag. Dagegen ist der im unteren Theile der Niederung neu anzulegende Hauptgraben vom Deichverbande zu bauen und zu unterhalten.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird aber unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken u. s. w. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach den von der Regierung zu Breslau ausgefertigten Deichkatastern aufzubringen, von denen „das allgemeine Deichkataster“

den Beitragsmaßstab für die Verwaltungskosten und für die laufende Unterhaltung der Deiche nach deren normaler Herstellung,

„das Spezialkataster“

aber den Beitragsfuß für die Kosten der ersten normalen Herstellung der Deiche enthält.

In diesem Spezialkataster ist die Gesamtsumme der nach dem allgemeinen Beitragsmaßstab auf die bauerlichen Wirthen zu Kottwitz fallenden Kosten der ersten Herstellung der Deiche ihrem Beschlüsse zufolge nach dem Werthe ihrer gesammten, auch der nicht im Ueberschwemmungsgebiete liegenden, Ländereien repartirt worden.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für den Normalmorgen des Katasters festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Soziatätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden; insbesondere gilt dies für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung der Deiche, bis zu deren Tilgung in der Regel jährlich mindestens der vierfache gewöhnliche Deichkassenbeitrag einzuziehen ist.

§. 7.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Soziatätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen

(Nr. 2867.)

116*.

diese

diese bis zur Höhe von tausend Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
- b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
- c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 8.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Überschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 9.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 10.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unabkömlich auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznieder oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnismäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens einen Pfennig jährlich.

§. 11.

§. 11.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

- a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
- b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
- c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
- d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnismäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 12.

Wegen angeblicher Irrthümer in dem Deichkataster oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann, außer den im §. 11. gedachten Fällen, eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

Erlaß und
Stundung der
Deichkassen-
beiträge.

§. 14.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruchs ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 11. abzuändern,

schließ-

schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 15.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetiefsten oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Untergräben des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefährten Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 16.

Natural-
Hülfsleistung. Sobald das Wasser an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den beteiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 17.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringe Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schutzung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen, mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 18.

Jedem Orte ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß,

im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 19.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährm Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften. Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechzehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beile selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen &c. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 20.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unbefolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe nach sich.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhrten oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

| | | |
|-----------------------------------|----------|--------|
| 1) für ein Fuder Mist..... | 5 Rthlr. | — Sgr. |
| 2) für ein BUND Stroh..... | — | = 6 = |
| 3) für eine Fuhrre | 5 | = — = |
| 4) für einen reitenden Boten..... | 3 | = — = |
| (Nr. 3867.) | | 5) für |

5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung, event. zum Ersatz der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

§. 21.

Beschränkungen des Eigentumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigentum über.

Doch verbleibt die Nutzung der Gräser auf den beizubehaltenden Deichstrecken den bisherigen Berechtigten, und auf den neu anzulegenden Strecken einschließlich des Fahrweges am inneren Fuße des Oderdeichs fällt sie den bisherigen Eigentümern des Grundes und Bodens zu. Beide haben jedoch dafür die Fläche zur neuen Dammsohle und zu dem gedachten Fahrwege, soweit dieselbe ihnen gehört, ferner das Erdmaterial zu der Schüttung resp. Normalisierung und Unterhaltung des Deiches, unentgeltlich herzugeben und die betreffenden Deichstrecken nach Anordnung des Deichhauptmanns auf ihre Kosten zu besäen. Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsernebung nicht übernehmen wollen, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigentum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 22.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbegrenzungen:

- a) die Grundstücke am inneren Rande des Rückstaudeiches am Lohebach dürfen Eine Ruthé breit von dessen Fuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;
- b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;
- c) an jedem Borde der Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;
- d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;
- e) die Eigentümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Raumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigentum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach

nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Gründte erfolgte, binnen vier Wochen nach der Gründte, bis auf Eine Ruthen Entfernung vom Graben fortzuschaffen; aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

- f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 23.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

- a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorlängs des Deichfußes das Aufsezzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;
- b) Flügeldeiche, hochstammige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;
- c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landdecken, welche die Irregularität des Flüßbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 22. und 23. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 24.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung, sofern diese nicht nach §. 21. ausgeschlossen bleibt, abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Nassen &c. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 25.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 26.

Bei Feststellung der nach den §§. 24. und 25. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

B i e r t e r A b s c h n i t t .

§. 27.

Aufsichtsrechte
der Staatsbe-
hörden. Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen. Dieses Recht wird von der Regierung in Breslau als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

- a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,
- b) gegen Beschlüsse über den Beitragssfuß (cfr. §. 11.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei

bei dem Deichhauptmann anzubringen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 28.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesamten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beirührung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 29.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungskommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wieweit die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 30.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 31.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwannige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 32.

Bon den Deichbehörden. Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handelt nach den Vorschriften des Deichgesetzes. Er ist der Leiter der Deichbehörden. Er hat die örtliche Deichpolizei.

1. Deichhauptmann.

Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 33.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

wachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwöhnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

- d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Besluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;
- e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;
- f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;
- g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;
- h) nach dem Jahres schlusß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 34.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt. Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse,

Kasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 35.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschuß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 36.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes — mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters — kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 37.

Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Übertretungen die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusezen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. Seite 245.).

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 38.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 39.

2. Deich-
inspektor. Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 40.

Der Deichinspektor entwirft die Ansätze zur Unterhaltung und Herstellung der Sozialitätsanlagen, und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 41.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietszwecke weder unterlassen, noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 30.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 42.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschulzen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 43.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzurufen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen (Nr. 3867.)

nahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 44.

3. Deichrentmeister. Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretärs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozentennahme von den gewöhnlichen Deichkassen-Beiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 45.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster. Er hat insbesondere:

- a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
- b) die sämtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
- c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Geldei an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschulzen vertreten lassen;
- d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;
- e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 35.) zu berichtigten;
- f) wenn er zugleich Deichsekretär ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 46.

4. Unterbeamte. Die erforderlichen Unterbeamten — als Dammmeister oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes — werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 47.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat,

hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementar-Kenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 48.

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in zwei Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschulzen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschulzen ernannt werden. Die Deichschulzen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen. 5. Deichschulzen.

§. 49.

Die Deichschulzen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschäden in ihrem Bezirke und den benachbarten Bezirken beizuwöhnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

§. 50.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschulzen unter Leitung des Deichhauptmanns oder des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 51.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefassten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefassten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann. 6. Das Deichamt.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 52.

Das Deichamt besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
- b) dem Deichinspektor, und
- c) fünf nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts berufenen Repräsentanten der Deichgenossen.

§. 53.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmässig zweimal, im Anfang Juni und November. Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von zwei Mitgliedern verlangt wird.

§. 54.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben Tage vorher statt haben.

§. 55.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 56.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Verhältniß des Stimmrechts der Repräsentanten ist in §. 62. festgesetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 57.

§. 57.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde befreiigt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nothigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 58.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein vom Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokoll-führer vertreten.

§. 59.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

- a) über die zur Erfüllung der Sozialitätszwecke (§§. 1—4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwaige Anleihen (cfr. §. 34. 40. 43.);
- b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 11. und 12.);
- c) über Erlass und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 13—15.);
- d) über die Repartition der Natural-Hülfesleistungen (§. 19.);
- e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 26.);
- f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 28.);
- g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deich-inspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschulzen (§§. 32. 39. 44. 48.), sowie über die Zahl der Unterbeamten-Stellen (§. 46.);
- h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten, oder Remunerationen für baare Auslagen;
- i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
- k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
- l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern oder mehr betreffen (§. 33 d.).

§. 60.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

- a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;
- b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen, und über den Verschluß von Deichbrüchen;
- c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
- d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen oder Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 61.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 62.

Wahl der
Vertreter der
Deichgenossen
bei dem Deich-
amte.

Bei dem Deichamte führen

Stimmen.

| | |
|--|----|
| 1) die Gemeinde Kottwitz nebst den geistlichen und Schul-Instituten daselbst | 2½ |
| 2) das Rittergut Auras mit dem Vorwerk Raake..... | 1 |
| 3) das Rittergut Liebenau, die Gemeinde Raake und alle übrigen Deichgenossen zusammen..... | 1 |
| | 4½ |

und zwar die Gemeinde Kottwitz und die ad 3. gedachten Deichgenossen durch gewählte Abgeordnete oder deren Stellvertreter.

Behufs der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter werden in Kottwitz drei Wähler-Abtheilungen gebildet.

Die

Die erste enthält diejenigen Wirthen, welche nach dem allgemeinen Deichkataster über Einhundert Morgen, die zweite diejenigen, welche danach über vierzig Morgen bis Einhundert Morgen, die dritte diejenigen, welche danach vierzig Morgen oder weniger deichpflichtige Grundstücke besitzen.

In der ersten Abtheilung geben jede vollen funfzig Morgen, in der zweiten jede vollen zehn Morgen eine Wahlstimme. In der dritten Abtheilung, deren Abgeordneter nur eine halbe Stimme führt, hat jeder Besitzer bis zu fünf Morgen eine Stimme; wer darüber besitzt, für jede vollen fünf Morgen mehr eine Stimme.

Die Stimme der ad 3. gedachten Deichgenossen wird durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten und resp. Stellvertreter geführt, bei dessen Wahl dem Rittergute Liebenau, der Gemeinde Raake durch ihren Ortsvorsteher oder dessen ordentlichen Stellvertreter, und den übrigen Deichgenossen durch einen Wahlmann, gleiches Stimmrecht zusteht. Die Theilnahme an der Wahl des letzteren regelt sich ebenso wie bei dem dritten Abgeordneten der Gemeinde Kottwitz. Ist unter den drei vorgedachten Wählern keine Stimmenmehrheit für den Abgeordneten oder Stellvertreter zu erreichen, so giebt das Loos den Ausschlag.

Sonst entscheidet die absolute Stimmenmehrheit für die Wahl des Abgeordneten und Stellvertreters in jedem Wahlbezirk.

Die Wahl findet für einen sechsjährigen Zeitraum statt.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urteil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der Ältere allein zugelassen.

S. 63.

Stimmberechtigt bei den nach dem vorigen Paragraphen vorzunehmenden Wahlen ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urteil verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, dergleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeipächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmberechtigten Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 64.

Die Liste der Wähler jedes Wahlbezirks wird von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufgestellt. Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung zu Breslau.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 65.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 66.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgibt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 67.

Allgemeine Bestimmung. Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 19. September 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

(Nr. 3868.) Allerhöchster Erlass vom 19. Oktober 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Soest nach Niederbergheim durch die unter dem Namen „Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft“ von Mir bestätigte Aktiengesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der vorerwähnten Aktiengesellschaft, gegen Übernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 19. Oktober 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschw. h.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3869.) Bekanntmachung über die unterm 19. Oktober 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft. Vom 19. Oktober 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 10. August 1853. vollzogene Statut der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerknen bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 19. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Geheime Rat

Urkunde unterzeichnet von dem Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
Rudolph Decker.

Beigekommen

Friedrich Wilhelm

Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei

Nebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)